

Memorandum (Positionspapier)

Lösung für eine transparente und qualitativ hochwertige Betreuung in deutschen Privathaushalten

Für wirksame und praxistaugliche rechtliche Rahmenbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung mit einem eigenen Gesetz für die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG) in Deutschland.

Aktuelle Situation der 24-Stunden-Betreuung oder Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG) in Deutschland

Die sogenannte 24-Stunden-Betreuung in Deutschland hat sich mit der EU-Osterweiterung im Jahr 2004 zu einer festen Versorgungssäule und eigenen Branche bei der Versorgung von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen in Deutschland etabliert. Dieses Versorgungsmodell hat sich in den vergangenen 14 Jahren außerordentlich entwickelt. Insbesondere haben sich die Anbieter und Dienstleistungsunternehmen in dieser Branche in Bezug auf Professionalität und Qualität deutlich verbessert.

Ging man im Jahr 2007 von ca. 150.000 Haushalten aus, welche eine 24-Stunden-Betreuung für die Versorgung ihrer Angehörigen in Anspruch genommen haben, so sind es im Jahr 2017 bereits ca. 300.000 Haushalte in Deutschland gewesen. Diese Zahlen werden auch durch Erhebungen der Hans-Böckler-Stiftung im Jahr 2017 bestätigt. Mit der Verdopplung dieser Zahlen wird zum einen die hohe Attraktivität und zum anderen die Unersetzlichkeit dieses Versorgungsmodells eindrucksvoll unterstrichen.

Wurden in 2007 ca. 150 Dienstleister und Unternehmen und ein Bundesverband in dieser Branche in Deutschland gezählt, sind es mittlerweile über 600 Dienstleister und Unternehmen sowie zwei Bundesverbände. Auch diese Zahlen zeigen, dass dieses Versorgungsmodell ein Erfolgsmodell ist. Die hohe und stetig steigende Nachfrage macht es grundsätzlich für Dienstleister und Unternehmen in Deutschland attraktiv in Innovationen, Unternehmensgründungen sowie Professionalisierung und Qualität dieser Dienstleistung zu investieren. Allein die fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen dämpfen die Investitionsbereitschaft der Unternehmen.

24-Stunden-Betreuung und BihG – Begriffserklärung und Begriffsdefinition

Bei dem Begriff 24-Stunden-Betreuung handelt es sich um eine irreführende Formulierung. Dieser Begriff hat sich ursprünglich als Suchbegriff in Suchmaschinen im Internet als vereinfachende und verkürzende Formulierung entwickelt, um es betroffenen Haushalten und Familien zu ermöglichen entsprechende Anbieter leichter und schneller zu finden. Hierdurch wurde gerade in den ersten Jahren ein falsches Bild in der Öffentlichkeit gezeichnet und falsche Erwartungen bei den betroffenen Familien zu dieser Dienstleistung geweckt.

Zumindest bei Dienstleistern, Unternehmen und Branchenvertretern gibt es einen klaren Konsens, dass es eine 24-Stunden-Betreuung nicht gibt.

Auch wenn bis heute mit diesem Begriff auf Internetseiten und in der Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Dienstleister und Unternehmen geworben und von den Haushalten und Familien gesucht wird, setzte sich in den vergangenen Jahren die wesentlich genauere und zutreffendere Formulierung „Betreuung in häuslicher Gemeinschaft“, kurz BihG, immer mehr durch.

Auch wenn weder das deutsche Arbeitsrecht noch europäisches Recht eine Tätigkeit von 24-Stunden pro Tag zulassen oder ermöglichen, ist dies selbstredend aus humanitärer und ethischer Sicht nicht vertretbar. Aus diesem Grunde ist es dem Bundesverband BHSB besonders wichtig auch hierüber einen gesellschaftlichen und politischen Konsens zu erzielen, um Betreuungskräfte und deutsche Haushalte zu schützen.

Betreuung in häuslicher Gemeinschaft fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Betreuungskräfte, welche im Rahmen einer „Betreuung in häuslicher Gemeinschaft“ tätig sind, ersetzen pflegende Angehörige. Nicht mehr und nicht weniger. Gerade diese Tatsache macht diese Versorgung für so viele Familien, Angehörige und betroffene Menschen in Deutschland so attraktiv.

Betreuungskräfte in der „Betreuung in häuslicher Gemeinschaft“ ersetzen keine ambulanten Pflegedienste und schon gar nicht examinierte Pflegekräfte in Deutschland. Durch diese Dienstleistung wird insbesondere der innigste Wunsch betroffener Menschen, zu Hause bleiben zu können, erfüllt. Der gesellschaftspolitische Leitsatz „ambulant vor stationär“ wird gestärkt.

Gleichzeitig bietet es pflegenden Angehörigen eine außerordentliche Entlastung und ermöglicht es ihnen weiterhin beruflich tätig zu bleiben. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in besonderem Maße unterstützt und gefördert.

Die Auswirkungen fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen

Auch nach 14 Jahren werden Betreuungskräfte, Familien mit betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und Unternehmen in Deutschland mit der rechtlichen Unsicherheit bei dieser Dienstleistung allein und im Stich gelassen. Die hohe juristische Komplexität dieser Dienstleistungserbringung wird insbesondere auf politischer Ebene nach wie vor ignoriert. Die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung sind widersprüchlich und unklar.

Die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft im Rahmen eines **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses** birgt durch aktuelle Rechtsprechung die große Gefahr, dass die Entlohnung außerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit als Bereitschafts- dienst und nicht als Rufbereitschaft gewertet wird. In diesem Falle müssten Familien ihre angestellten Betreuungskräfte mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohn und 24 Stunden pro Tag entlohnen. Behörden, Verbraucherzentralen und Politik scheinen dieses hohe Risiko zu übersehen. Ungeachtet dessen, dass dies zu einer Unbezahlbarkeit führt. Auch viele weitere arbeitsrechtliche Risiken für die Familien als Arbeitgeber werden übersehen oder ignoriert.

Die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft im Rahmen einer **selbständigen Tätigkeit** birgt, vor dem Hintergrund der Einzelfallentscheidung, immer ein hohes Restrisiko der Scheinselbständigkeit. Darüber hinaus wird durch einen überbordenden Merkmalkatalog, welcher entweder für oder gegen eine Selbständigkeit sprechen soll, ein hohes Maß an Intransparenz und Unsicherheit geschaffen.

Die widersprüchliche und unterschiedliche arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung und Beurteilung verschärfen die Komplexität erheblich.

Diese Komplexität, Intransparenz und Unsicherheit **stärken insbesondere die Schwarzarbeit** in der Branche. Betroffene Familien und Betreuungskräfte finden ohne vertragliche Regelungen zusammen und bewegen sich somit in unverantwortlichen und rechtlich ungeschützten Verhältnissen. Erhebungen des BHSB gehen von einem Schwarzmarktanteil von ca. 85- 90% aus. Gleichzeitig bedeutet dies, dass lediglich 10-15% über deutsche Dienstleister und Unternehmen versorgt und betreut werden.

Das aktuell überwiegend in der Branche praktizierte EU-Entsendemodell läuft Gefahr, vor dem Hintergrund der bereits verabschiedeten Novellierung der EU-Entsenderichtlinie, mit einer verschärften Regulierung praxisuntauglich zu werden. Es ist mit einem weiter zunehmenden Schwarzmarktanteil zu rechnen.

Nicht zuletzt werden durch die fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen Innovationen und Investitionen deutlich gehemmt.

Wirksame und praxistaugliche rechtliche Rahmenbedingungen

Die Probleme durch widersprüchliche und unklare Rechtsprechungen sowie durch eine komplexe und nicht praxistaugliche Gesetzeslage sind letztlich nur mit einem eigenen **Gesetz für die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG)** zu lösen.

Aus diesem Grunde fordert der BHSB

- 1. ein eigenes praxistaugliches Gesetz für die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG).**
- 2. die Einrichtung einer Expertenkommission unter Leitung des Pflegebeauftragten der Bundesregierung mit entsprechenden Vertretern der Branche und Experten, zur Erarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes**
- 3. eine obligatorische Mitgliedschaft von Dienstleistern und Unternehmen der Branche in geeigneten Verbänden und Organisationen, um die Qualität dieser Dienstleistung mit freiwilligen Selbstverpflichtungen zu gewährleisten und stetig weiter zu entwickeln. Gleichzeitig können von den Verbänden und Organisationen entsprechende Kontrollfunktionen ausgeübt werden.**

Vorteile eines praxistauglichen Gesetzes in der BiHG

- ✓ Die Schwarzarbeit wird deutlich reduziert und minimiert.
- ✓ Die Rechte und Interessen der Betreuungskräfte und der betroffenen Familien werden klar definiert, geschützt und gestärkt.
- ✓ Klare rechtliche Rahmenbedingungen schaffen Rechtssicherheit und stärken die Innovationskraft und fördern in hohem Maße die Investitionen in Deutschland.

Wenn durch fehlende rechtliche Rahmenbedingungen die Schwarzarbeit gefördert, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen unter zum Teil unverantwortlichen Umständen zu Hause versorgt und Investitionen und Innovationen ausgebremst werden, dann ist es die Pflicht und Verantwortung des Gesetzgebers mit einem praxistauglichen und einem an den Bedürfnissen der Beteiligten orientierenden Gesetz für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

Berlin, den 10. Juli 2018

Christian Bohl
Ronny Lénárt
Dietmar Lehmann
- Vorstand -